

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien



Beilagen

LAD1-VD-9535/92

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
703.037/2-II.2/2000	MMag. Koizar		2197	24. Okt. 2000

Betrifft  
 Änderung des Suchtmittelgesetzes (SMG)

24. Okt. 2000

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Allgemeines:**

In den Erläuterungen wird angeführt, dass Österreich zu den Hochstrafenländern Europas gehört und das Instrument der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe in Österreich restriktiver gehandhabt wird als in den meisten anderen europäischen Staaten. Wegen der Zunahme der organisierten Kriminalität auch auf dem Gebiet des Suchtmittelhandels soll der aktuellen Entwicklung durch gewisse Anpassungen unter Bedachtnahme auf praktische Erfahrungen bei der Vollziehung des Suchtmittelgesetzes Rechnung getragen werden; „nach dem Motto ‚Härte, wem Härte gebührt‘“ (Erläuterungen zu § 28 Abs. 4).

Seitens des Landes Niederösterreich wird dem in den Erläuterungen ausgeführten Grundsatz, schwere Suchtgiftdelinquenz angemessen streng zu ahnden, bei anderen Suchtgifttätern das Prinzip „Helfen vor Strafen“ anzuwenden, beigeplichtet.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung  
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at

DVR: 0059986

- 2 -

So weist der NÖ Suchtplan, welcher von der NÖ Landesregierung am 4. Juli 2000 beschlossen wurde, folgende wichtige Positionen auf:

- ❖ Sucht ist eine Krankheit
- ❖ Therapie statt Strafe
- ❖ Aufklärung statt Abschreckung

Nach dem NÖ Suchtplan wird der Süchtige als Kranker verstanden. Diese Position findet sich auch in den Landesdrogenkonzepten der anderen Bundesländer. Daraus folgt, dass die Randgruppe der Drogenabhängigen nicht endgültig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll.

Nach dem Jahresbericht des Bundesministeriums für Inneres, Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität, ist die Zahl der Gesamtanzeigen nach dem Suchtmittelgesetz gleich bleibend. In Niederösterreich hat sich die Zahl der Gesamtanzeigen um 5,46 % gegenüber dem Vorjahr 1998 reduziert. Des Weiteren sind die Drogenopfer über mehrere Jahre hinweg relativ stabil.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Z. 1 und 2 (Aufnahme des Zusatzes: „sofern die Gewöhnung als erwiesen angenommen werden kann“):

Diese Ergänzung erscheint entbehrlich, da schon nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut das Tatbestandsmerkmal der „Gewöhnung an ein Suchtmittel“ ohnehin vorliegen muss.

Zu Z. 2:

Zu § 28 Abs. 4 (Anhebung der Mindeststrafdrohung auf drei Jahre):

Die geplante Änderung führt zu einer Einschränkung des richterlichen Entscheidungsspielraumes, da die Richter schon aufgrund der derzeit geltenden Bestimmung die Möglichkeit haben, eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren auszusprechen.

- 3 -

Die Anhebung der Mindeststrafdrohung auf drei Jahre bewirkt weiters, dass kein Aufschub des Strafvollzuges und Inanspruchnahme einer gesundheitsbezogenen Maßnahme mehr möglich ist. Um die Suchtmittelkonsumation in Gefängnissen einzuschränken, sollte die Justizverwaltung geeignete Therapiemaßnahmen für suchtkranke Täter anbieten. Darüber hinaus ist im Hinblick auf die geplante Absenkung der Grenzmenge von Heroin mit einer größeren Zahl von Verfahren nach § 28 SMG zu rechnen.

Zu § 28 Abs. 5 (Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe):

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die anderen Delikte, für welche eine lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist, von der vom Nationalrat eingesetzten Enquete-kommission überprüft werden.

Zu Z. 3 (Gutheißung des Suchtgiftmissbrauchs durch Anleitung):

Grundsätzlich wird die Berücksichtigung neuer Kommunikationsmethoden im Rahmen des zugrundeliegenden Straftatbestandes begrüßt. Die geplante Bestimmung ist jedoch zu unbestimmt und müsste konkretisiert werden. Aufgrund der derzeitigen Formulierung in Verbindung mit den Erläuterungen besteht nämlich die Gefahr, dass auch einige wissenschaftliche Projekte wie z.B. „Check it“ in Wien, wo vor Ort „illegale“ Substanzen auf ihre Inhaltsstoffe geprüft werden und vor Ort auch Beratungen von Sozialarbeitern durchgeführt werden, und „Sprizentauschprogramme“ unter diese Bestimmung subsumiert werden.

### **3. Auswirkungen auf bestehende Einrichtungen:**

Durch den vom Justizministerium herausgegebenen Erlass über die subsidiäre Kostentragungspflicht des Bundes gemäß § 41 Suchtmittelgesetz in Verbindung mit der Tatsache, dass sich aufgrund der geplanten Novelle die gesundheitsbezogenen Maßnahmen reduzieren werden, ist zu erwarten, dass ambulante und stationäre Einrichtungen, die gemäß § 15 Suchtmittelgesetz zur Durchführung „gesundheitsbezogener Maßnahmen“ vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen anerkannt wurden, aufgrund der angespannten finanziellen Lage möglicherweise sogar

- 4 -

schließen müssen. Dies läuft der Intention einer langfristigen Gesundheitsentwicklung in Österreich zuwider.

#### **4. Zu den Kosten:**

Trotz der Anhebung des Strafrahmens gemäß § 28 Abs. 4 SMG ist zu erwarten, dass suchtkranke Rechtsbrecher auch weiterhin darum bemüht sein werden, Therapien zu erlangen. Dies wird jedoch erst nach Beendigung der Haftstrafe möglich sein. In den seltensten Fällen wird ein Anspruch auf Leistungen eines Sozialversicherungsträgers vorliegen. Die Haftentlassenen werden daher die Therapien auf Kosten der Sozialhilfeträger anstreben.

Für Niederösterreich sind für durchschnittlich 31 Personen pro Jahr bei durchschnittlich je 200 Tagen Therapiedauer bzw. 20 Tagen Dauer des Entzuges Mehrkosten von insgesamt 4,2 Millionen Schilling pro Jahr zu erwarten.

Das Land Niederösterreich verlangt, dass die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Land Niederösterreich entstehenden Mehrkosten durch den Bund abgegolten werden.

Abschließend wird ausdrücklich festgehalten, dass allein die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, als Stellungnahme der NÖ Landesregierung anzusehen ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

LAD1-VD-9535/92

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pröll', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.